

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mettmann

(Parkgebührenordnung) vom 20.04.1993,

in der Fassung der 5. Änderung vom 12.07.2011,

in Kraft getreten am 26.07.2011

(Ratsbeschluss vom 12.07.2011)

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und des §1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.07.2011 folgende Gebührenordnung für das Gebiet der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Mettmann nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden ab der zweiten halben Stunde Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des begrenzt zur Verfügung stehenden Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr in Höhe des im § 2 festgelegten Rahmens festgelegt.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Parkgebühren an den städtischen Parkscheinautomaten werden wie folgt festgesetzt:

- In den in der Anlage (Lageplan) dargestellten Bereichen der Stadt Mettmann ist das Parken bis zu einer halben Stunde kostenfrei - es ist jedoch bei jedem Parkvorgang ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten;
- ab der zweiten halben Stunde ist für jede halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von 0,60 € zu entrichten - bei einer zulässigen Höchstparkdauer von maximal drei Stunden;

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten

Die Gebührenpflicht besteht:

montags - freitags	von	08.30 - 19.00 Uhr
samstags	von	08.30 - 14.00 Uhr
sonn- und feiertags	frei	

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.